



## Staatsanwaltschaft Wuppertal

Staatsanwaltschaft 42103 Wuppertal Hofaue 23

Herrn  
Andreas Kleffmann  
Am Kriegermal 31a  
42399 Wuppertal

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Hofaue 23  
42103 Wuppertal  
Telefon: (0202) 5748-0  
Durchwahl:  
Telefax: 0202/5748-370  
E-Mail: poststelle  
@sta-wuppertal.nrw.de

Datum: 02.05.2008

Aktenzeichen  
20 Js 2121/06  
(Bei Antwort bitte angeben)

### **Ermittlungsverfahren gegen WSW AG** wegen Steuerhinterziehung

Ihre Strafanzeigen vom 13.09.2006 und 19.02.2008

Sehr geehrter Herr Kleffmann,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Die Ermittlungen haben keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten der Verantwortlichen der Stadt Wuppertal oder der WSW AG im Zusammenhang mit dem Cross-Border Leasinggeschäft bezüglich des Abwassersystems der Stadt Wuppertal ergeben. Die auf Ihre Anzeige hin veranlasste Überprüfung durch das Finanzamt Wuppertal hat ergeben, dass der Barwertvorteil bei der WSW AG ordnungsgemäß besteuert wurde. Eine Steuerhinterziehung durch die Stadt Wuppertal ist bereits rechtlich ausgeschlossen. Es bestehen letztlich auch keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Beteiligung der Verantwortlichen der Stadt Wuppertal an einer möglichen Steuerhinterziehung des amerikanischen Investors zum Nachteil des US-Fiskus. Der aus dem Cross-Border-Leasing Geschäft für die Stadt Wuppertal erzielte Barwertvorteil wie auch der von dem US-Investor erstrebte Steuervorteil werden letztlich durch die unterschiedlichen Eigentumsbegriffe beider Rechtsordnungen ermöglicht. Beide Seiten bewegen sich mit dem Abschluss des Vertrages aber im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung. Es handelt sich um ein allgemein bekanntes Gestaltungsmodell, das auch von den hiesigen Finanzbehörden gebilligt wird.

Der Abschluss des Cross-Border-Leasing-Geschäftes stellt letztlich auch keine Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Stadt Wuppertal dar. Es fehlt insoweit an dem hierfür erforderlichen pflichtwidrigen Handeln. Zwar mag das in Rede stehende Cross-Border-Leasing-Geschäft durchaus mit finanziellen Risiken behaftet sein. Der Abschluss von Risikogeschäften ist aber auch der Öffentlichen Hand nicht schlechthin untersagt, auch wenn insoweit sicherlich engere Grenzen gesetzt sind, als in der freien Wirtschaft. Der Abschluss von Cross-Border-Leasing-Verträgen bewegt sich jedoch innerhalb dieser Grenzen. Maßgeblich ist insoweit, dass in Nordrhein-Westfalen, anders als etwa in Bayern, die zuständigen Aufsichtsbehörden keine Bedenken gegen den Abschluss derartiger Verträge erheben, die Kommunen durch entsprechende Vertragschlüsse mithin nicht pflichtwidrig handeln. Die verwaltungsrechtliche Zulässigkeit des Handelns ist für die strafrechtliche Beurteilung insoweit bindend.

Hochachtungsvoll

  
Topp  
Staatsanwalt